

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 18.01.2008

Nr.: 03

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 18 Kommunal- und Gebietsreform – Ergänzung der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 02/02/08 vom 16.01.2008... 56
- 3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 19 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schweinitz (Friedhofssatzung) ..... 56
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 20 Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Lübs für die Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 ..... 63
  - 21 Bekanntmachung über die Wahlzeit der am 24. Februar 2008 stattfindenden Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Lübs ..... 63

- 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 22 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2008 ..... 64
- 3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

18

**Kommunal- und Gebietsreform**

hier: Eingemeindung der Gemeinde Theeßen in die Stadt Möckern

**Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 02/02/08 vom 16.01.2008.**

Die im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 02/02/08 vom 16.01.2008 vorgenommene Bekanntmachung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Theeßen und der Stadt Möckern vom 12.11.2007 und der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land wird dahingehend ergänzt, als bekannt gemacht wird, dass die Gemeinde Theeßen mit Beschluss Nr. 01/01/08 vom 07.01.2008 und die Stadt Möckern mit Beschluss Nr. 177-19 (XIII) 2008 vom 09.01.2008 den in der Genehmigung getroffenen Ausnahmen beigetreten sind. Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am Tage nach der wirksamen Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 17.01.2008

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

19

Gemeinde Schweinitz

**Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schweinitz  
(Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 352), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweinitz in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**I Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schweinitz gelegenen Friedhof, dessen Eigentümerin die Gemeinde ist.
- (2) Die Gemeinde Schweinitz unterhält als öffentliche Einrichtung den Friedhof an der Eichenquaster Straße. Ihr obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung dieses Friedhofes und des Bestattungswesens.

**§ 2**

**Zweckbestimmung**

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schweinitz sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

**II Ordnungsvorschriften**

**§ 3**

**Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist in der Regel ständig geöffnet. Ausnahmen sind möglich.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof und in der Friedhofskapelle der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren
  - e) Druckschriften zu verteilen
  - f) Abraum, Abfälle und Müll außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
  - g) den Friedhof, seine Einfriedungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen -, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
  - h) unbefugt Blumen abzupflücken oder Gegenstände von Gräbern und sonstigen Anlagen wegzunehmen
  - i) zu lärmern und zu spielen
  - j) Tiere frei umherlaufen zu lassen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

#### **§ 5 Gewerbliche Leistungen**

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde und deren Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftliche Vollmacht des Grabstelleneinhabers nachzuweisen.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz zweimaliger schriftlicher Hinweise gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen besondere Anweisungen der Gemeinde verstößt.

### **III Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6 Anmeldung der Beerdigung**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich, nach Beurkundung des Sterbefalles mit einer Bescheinigung des Standesbeamten, der Gemeinde anzumelden. Gleichzeitig ist die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. In der Regel sollen Erdbestattungen spätestens am dritten Tag nach Eintritt des Sterbefalles erfolgen. Leichen, die nicht binnen sieben Tagen und Ascheurnen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Grabstätte beigesetzt.
- (3) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

#### **§ 7 Benutzung der Trauerhallen**

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

- (2) Die Sargdeckel müssen grundsätzlich geschlossen sein. Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen werden.

### **§ 8 Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wegen des Zustandes der Leiche Bedenken bestehen.

### **§ 9 Ausheben der Grabstätte**

- (1) Für das Ausheben und wieder Schließen der Gräber haben die Angehörigen des oder der Verstorbenen zu sorgen. Sie haben sich dazu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,50 m bis zur Oberkante der Ascheurnen mindestens 0,90 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Außenabmessungen einer Erdgrabstätte werden auf 2,00 m x 0,90 m und einer Urnengrabstätte 1,00 m x 0,90 m (Länge x Breite) festgeschrieben.

### **§ 10 Ruhefristen und Umbettung**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die unmittelbaren Familienangehörigen verpflichtet, die Grabstätte zu beräumen und einzuebnen.
- (3) Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig. Alle Ausgrabungen für eine Umbettung nach außerhalb bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Für das Aus- bzw. Einbetten von Leichen sind private Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, sind zu ersetzen.

### **§ 11 Beisetzung**

- (1) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen sind nur bei Beerdigungen verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen Kindern zulässig.
- (2) Auf Antrag dürfen Urnen auf Gräbern beigesetzt werden.
- (3) Der Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes an Gräbern beendet auch das Nutzungsrecht für die Urnen, die auf diesen Grabstellen beigesetzt worden sind. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Gemeinde das Recht, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

## **IV Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, an ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung neu erworben werden.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13 Einteilung und Größe**

- (1) Es werden Grabstätten und Rasengrabstätten unterschieden.
- (2) Grabstätten sind:
- a) Einzel- und Doppelgräber
  - b) Einzel- und Doppelurnengräber
- (3) Rasengrabstätten sind: Urnengemeinschaftsanlagen
- (4) Die Größe der Grabstätten bestimmt sich nach der auf dem Friedhof bisher angewandten Norm. Bei Eröffnung neuer Grabfelder kann die Größe durch die Gemeinde anderweitig festgelegt werden.

### **§ 14 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag nach Eintritt des ersten Todesfalls ein Nutzungsrecht für die Dauer der auf dem Friedhof geltenden Ruhefristen eingeräumt wird. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes erfolgt gegen Zahlung einer festgesetzten Gebühr (Friedhofsgebührensatzung). Die Lage der Gräber bestimmt die Gemeinde. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Für die Bestattung werden Grabfelder eingerichtet, und zwar
- a) als Einzelgräber
  - b) als Doppelgräber
  - c) als Familiengrabstelle
- (3) In den Doppel- und Familiengräbern können bestattet werden:
- a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf – und absteigender Linie ersten Grades
  - c) Geschwister
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mit Genehmigung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht, für mindestens 5 Jahre und längstens für die Dauer der geltenden Ruhefrist gegen erneute Zahlung der jeweils dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Besteht das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Grab, so muss es für die ganze Grabstätte derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt belegte Grabstelle die geltende Ruhefrist erreicht wird.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Gräber anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch schriftliche Benachrichtigung des Anspruchsberechtigten oder – falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

### **§ 15 Urnengräber**

- (1) Urnengräber dienen der Beisetzung von Aschen.
- (2) In einer Urnengrabstelle dürfen höchstens zwei Aschekapseln beigesetzt werden.
- (3) In Urnengräbern dürfen nur zwei Urnenplätze zusammenhängend abgegeben werden.
- (4) Grabfelder für Urnenbeisetzungen werden – soweit sie nicht bereits angelegt sind – nur nach besonderer, für den Friedhof zu treffender Regelung eingerichtet.

- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen, die für Grabstätten zur Erdbestattung gelten, entsprechend anzuwenden.

### **§ 16 Rasengrabstätten**

- (1) Rasengrabstätten sind anonyme Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Grabeinfassung. Die Beisetzungen erfolgen unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit. An Ihnen wird das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) verliehen. Für die Belegung gelten die Vorschriften über Grabstätten (§ 14 (1)) sinngemäß. Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Kenntnis über die Lage der Urne.
- (2) Die Grabfelder für Rasengrabstätten werden, soweit sie nicht bereits angelegt sind, durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.

## **V Gedenkzeichen**

### **§ 17 Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderer baulicher Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bis zum Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ist unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde gestattet.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen besonderer Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Form und Abmessung der Grabmäler, Bepflanzungen der Grabstellen, Inschriften usw. beziehen. Bisher bestehende Richtlinien gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung weiter.
- (3) Ohne Genehmigung oder vorschriftswidrig aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden. Dasselbe gilt für alle übrigen baulichen Anlagen sowie für Inschriften.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind Grabmale usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten des Berechtigten von der Gemeinde abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen in diesem Falle entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

### **§ 18 Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Die Grabmäler sollen sich in der Gestaltung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen, damit die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen und Steinen, Holz oder Metall (Schmiedeeisen, massive Bronze) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet, handwerksge- recht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet werden.
- (3) Absatz (2) gilt für Einfassungen und Umzäunungen der Grabstätten entsprechend.
- (4) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig, Bei Grabstätten kann das zusätzliche Anbringen von Platten, Kissensteinen und dgl. genehmigt werden, wenn dadurch keine Störung des Gesamtbildes ent- steht.
- (5) Insbesondere sind folgende Materialien und Ausführungen unzulässig:
- a) die Verwendung von Ersatzstoffen wie Plaste, Gips, Kork, Tropf- und Grottenstein, Glas, Porzellan, Emaille, Blech
  - b) grellweiße Werkstoffe,

- c) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind (z.B. Terrazzo)
- d) Sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen

### **§ 19**

#### **Aufstellen und Unterhaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für besondere bauliche Anlagen entsprechend. Bei bestehendem Bedürfnis erlässt die Gemeinde besondere Fundamentierungsrichtlinien.
- (2) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Die für die Unterhaltung Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sie haben die Gemeinde in derartigen Fällen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

#### **VI Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber**

### **§ 20**

#### **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer für den Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Die Gemeinde kann für ihren Friedhof oder Teile davon Richtlinien über die zulässige Einfassung der Gräber z.B. mit Platten und bodenbedeckenden Randbepflanzungen erlassen und nach diesen Richtlinien die erste Herrichtung der Gräber durchführen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, höher werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Gemeinde. Alle Pflanzen gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Lässt der allgemeine Pflegezustand der Grabfläche zu wünschen übrig, wird eine Beräumung und Einebnung veranlasst. Die Kosten für diesen Vorgang werden den Unterhaltungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (5) Alle Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes vorschriftsmäßig angelegt, hergerichtet und gärtnerisch gestaltet sein. Wenn dies nicht geschieht oder die Grabstätte während der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung bzw. 4-wöchigem Hinweis auf der Grabstätte nicht sauber und ordentlich unterhalten werden, so können sie von der Gemeinde eingeebnet und eingesät werden.

## **VII Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 21 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung im Übrigen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

### **§ 22 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die für das Innenverhältnis zwischen der Gemeinde und den für die Unterhaltung von Grabmalen und sonstige baulichen Anlagen im Sinne von § 18 (4) Verantwortlichen getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Festlegung der Friedhofsverwaltung zur Sperrung entsprechend § 3 Abs. 2 betritt
  - b) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 sich auf den Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Untersagungen nach § 4 Abs. 3 nicht einhält,
  - c) entgegen § 5 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt,
  - d) entgegen § 17 Abs. 1 die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderer baulicher Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bis zum Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ohne Einwilligung der Gemeinde vornimmt
  - e) entgegen § 9 Abs. 2 bis 4 die Bestimmungen über Abmessungen der Grabmale nicht einhält
  - f) entgegen § 18 die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmale nicht einhält
  - g) entgegen § 19 Abs. 2 die Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält
  - h) entgegen § 20 die Grabstätte nicht herrichtet oder unterhält
  - i) entgegen § 10 Abs. 3 Umbettungen ohne Zustimmung vornimmt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Gemeinde kann die unterlassene Handlung eines Pflichtigen auch auf seine Kosten selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

### **§ 24 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Friedhofssatzung der Gemeinde Schweinitz vom 10.05.1994 treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Schweinitz, d, 18.12.2007

E. Jahn  
Bürgermeisterin

(Siegel)



2. Amtliche Bekanntmachungen

20

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung  
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses  
der Gemeinde Lübs  
für die Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

Vorsitzende: Frau Ines Teubner  
Stellv. Vorsitzender: Herr Henning Schwabe  
Beisitzerinnen: 1. Frau Karin Rettig  
2. Frau Anja Holley  
3. Frau Annette Holley  
4. Frau Marion Krause

Lübs, den 18.01.2008

gez. Teubner  
Wahlleiterin

---

21

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung  
Am 24. Februar 2008 findet in der Gemeinde Lübs eine Bürgermeisterwahl statt.  
Die Bürgermeisterwahl dauert von 8 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Lübs bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk 1  
Wahllokal: Schulstraße 25, 39264 Lübs  
Gemeindebüro

**In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30.01.2008 zugestellt worden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.**

1. Jede wahlberechtigte Person hat für die Bürgermeisterwahl **eine Stimme**.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten rechts neben dem Bewerber ein Feld zur Kennzeichnung.
3. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, für wen sie ihre Stimme abgeben will.  
**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.**
4. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
5. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein

gilt,

- a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Stadtverwaltung Gommern, Meldestelle abgegeben werden.

- 7. Die Wahl ist **öffentlich**. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Lübs, den 18.01.2008

gez. Teubner  
Wahlleiterin

**C. Kommunale Zweckverbände**

2. Amtliche Bekanntmachungen

22

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2008**

Gemäß der Gemeindeordnung (GO-LSA), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.01.2008 den Wirtschaftsplan 2008 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.186,0	2.537,6	4.648,4
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	412,8	99,8	313,0
Aufwendungen	7.578,4	2.628,8	4.949,6
Jahresüberschuss	20,4	8,6	11,8

  

II. Vermögensplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	3.925,3	1.196,3	2.729,0
davon Kreditneuaufnahme	0,0	0,0	0,0
Ausgaben	3.925,3	1.196,3	2.729,0
davon Investitionen	2.376,0	857,0	1.519,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	588,8		

### III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 31,5 Vollbeschäftigteneinheiten (32 Personen) und 3 Auszubildende.

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

#### **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO-LSA

vom 21.1.2008 bis 29.1.2008

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin  
Rathenower Heerstraße 25  
39307 Genthin  
Büro der Kaufmännischen Leiterin

aus.

Genthin, 10.01.2008

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

---

#### **Impressum:**

##### Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

##### Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.